



## Anschluss an die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung

### Allgemeine rechtliche Hinweise und Informationen

#### I. Anschluss- und Benutzungszwang

Nach § 5 Absatz 1 Abfallsatzung<sup>1</sup> ist jede/r Eigentümer\*in eines Grundstücks im Stadtgebiet verpflichtet, ihr/sein Grundstück an die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung der Stadt Frankfurt am Main anzuschließen, wenn es bewohnt oder gewerblich benutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen. Daneben sind auch Erzeuger\*innen oder Besitzer\*innen von überlassungspflichtigen Gewerbeabfällen verpflichtet, die betreffenden Grundstücke anzuschließen.

Gemäß § 17 Absatz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz sind alle Abfälle aus privater Haushaltung dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (hier: Stadt Frankfurt am Main) zur Entsorgung zu überlassen.

Bei nicht zu Wohnzwecken genutzten Einheiten besteht gemäß § 17 Absatz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Gewerbeabfallverordnung grundsätzlich eine gesetzliche Vermutung, dass bei jeder/jedem Erzeuger\*in oder Besitzer\*in von gewerblichen Siedlungsabfällen neben Abfällen zur Verwertung auch **Abfälle zur Beseitigung** anfallen, die dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (hier: Stadt Frankfurt am Main) rechtskonform zur Entsorgung zu überlassen sind. Hierfür sind gemäß § 7 Absatz 2 Gewerbeabfallverordnung zur Aufnahme der Abfälle zur Beseitigung Abfallbehälter des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers in angemessenem Umfang nach den näheren Festlegungen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zu nutzen.

Die Stadt Frankfurt am Main hat dafür in § 8 Abfallsatzung das Mindestbehältervolumen für die Aufnahme von überlassungspflichtigen Gewerbeabfällen unter Zugrundelegung branchenspezifischer Kennzahlen festgelegt.

Auszug § 8 Absatz 6 Abfallsatzung:

#### **§ 8 Abfallbehälter**

- (6) Die Mindestbehälterkapazität für die Aufnahme von überlassungspflichtigen Gewerbeabfällen wird auf Grund folgender, branchenspezifischer Kennzahlen ermittelt:
- Bei öffentlichen und privaten Verwaltungen, Geldinstituten, Versicherungen, Verbänden, selbstständig Tätigen der freien Berufe, selbstständigen Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter/innen und sonstigen Dienstleistungsbetrieben wird pro Beschäftigtem/r ein Mindestbehältervolumen von 2 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.
  - Bei Industriebetrieben, Handwerksbetrieben und sonstigem Gewerbe wird pro Beschäftig-

<sup>1</sup> Satzung der Stadt Frankfurt am Main über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallsatzung - AbfS)

- tem/r ein Mindestbehältervolumen von 7,5 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.
- c) Bei Lebensmittelgroßhandelsbetrieben wird pro Beschäftigtem/r ein Mindestbehältervolumen von 9 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.
  - d) Bei Lebensmitteleinzelhandelsbetrieben wird pro Beschäftigtem/r ein Mindestbehältervolumen von 15 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.
  - e) Bei sonstigem Einzel- und Großhandel wird pro Beschäftigtem/r ein Mindestbehältervolumen von 9 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.
  - f) Bei Schank- und Speisewirtschaften wird pro Beschäftigtem/r ein Mindestbehältervolumen von 30 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.
  - g) Bei Beherbergungsbetrieben wird pro Bett (Schlafplatz) ein Mindestbehältervolumen von 4,5 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.
  - h) Bei Krankenhäusern, Kliniken, Pflegeheimen und ähnlichen Einrichtungen wird pro Bett bzw. vorhandenem Platz ein Mindestbehältervolumen von 7,5 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.
  - i) Bei Schulen, Fachhochschulen, Hochschulen, Kinderbetreuungseinrichtungen und ähnlichen Einrichtungen wird pro Schüler/in, Student/in bzw. betreutem Kind ein Mindestbehältervolumen von 2 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

*Bei Veranstaltungen (z.B. Messen, Rockkonzerten, Sportereignissen, etc.), Kultur- und Freizeiteinrichtungen (Theater, Kinos, Bäder, Sportstudios etc.) wird das Mindestbehältervolumen im Einzelfall durch die Stadt Frankfurt am Main festgelegt. Dies gilt ebenso für Fälle, für die die vorgenannte Aufzählung keine Regelung enthält.*

Zur Festlegung des satzungsgemäßen Restabfallbehältervolumens und zur Erhebung der liegenschaftsbezogenen Grundlagendaten ist das Ausfüllen des **beigefügten Formulars „Auskunftsbogen – Auskünfte zur Nutzung des Grundstücks“** unerlässlich.

## II. Anzeige- und Auskunftspflicht

Gemäß § 17 der Abfallsatzung ist jede/r Eigentümer\*in eines Grundstücks im Stadtgebiet sowie Erzeuger\*in und Besitzer\*in von überlassungspflichtigen gewerblichen Abfällen verpflichtet, die Anzahl der Beschäftigten, der Betten, der vorhandenen Plätze, der Schüler\*innen, der Studenten\*innen, der betreuten Kinder und der Besucher\*innen, die Zahl der Wohn- und sonst in sich abgeschlossenen Nutzungseinheiten, und für letztere die genutzte Bürofläche sowie jede diesbezügliche Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse unverzüglich schriftlich mitzuteilen, sowie auf Verlangen die notwendigen Nachweise zu führen.

Sofern die Eigentümer\*innen bei vermietetem oder verpachtetem Gewerberaum diese Daten nicht kennen, besteht gegenüber der Stadt Frankfurt am Main zusätzlich die Auskunftspflicht, diejenigen Personen mit Name und Anschrift zu bezeichnen, die die erforderlichen Angaben machen können.

## III. Abfallgebühren

Für die Nutzung der städtischen Einrichtung zur Abfallentsorgung werden Benutzungsgebühren gemäß Abfallgebührensatzung<sup>2</sup> erhoben.

---

<sup>2</sup> Satzung der Stadt Frankfurt am Main über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AbfGS)

Die Gebühren für die Abfallentsorgung in Frankfurt am Main setzen sich sowohl für Privathaushalte als auch für Gewerbebetriebe aus zwei Komponenten, der *Grundgebühr* und der *Leistungsgebühr*, zusammen.

### **Grundgebühr:**

Für jede an die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung angeschlossene Benutzungseinheit werden pauschalierte Beträge als Grundgebühr erhoben. Die Grundgebühr beträgt 66,00 € pro Jahr.

Benutzungseinheit ist jede Wohneinheit und andere Nutzung von in sich abgeschlossenen Einrichtungen wie Läden, Handwerksbetrieben oder Geschäftsräumen mit einer **Bürofläche** von bis zu 200 Quadratmetern. Überschreitet die Bürofläche einer in sich abgeschlossenen Nutzungseinheit 200 Quadratmeter, wird für jede angefangene weitere 200 Quadratmeter große Bürofläche eine weitere Grundgebühr erhoben.

Als Bürofläche gilt gemäß § 3 Nr. 9 Abfallsatzung folgendes:

Für die Erledigung schriftlicher oder geistiger Arbeiten oder auf solchen Arbeiten beruhenden Dienstleistungen bereitgehaltenen Nutzflächen außerhalb von privaten Haushaltungen einschließlich zugehöriger Nebenflächen, wie Empfangsbereiche, Flure, Toiletten, Teeküchen, Umkleieräume und Erste-Hilfe-Räume. Nicht zu Bürofläche im Sinne der Abfallsatzung zählen sonstige Sozialräume, Kantinen oder sonstige Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung.

### **Leistungsgebühr:**

Die Leistungsgebühr richtet sich nach dem Inhaltsvolumen des zur Verfügung gestellten Restabfallbehälters und dem Abfuhrhythmus.

Auszug § 5 Absatz 2 Abfallgebührensatzung:

<b>§ 5 Gebührensätze</b>	
<i>(2) Die Leistungsgebühr für die Nutzung der zugelassenen Abfallbehälter, die regelmäßig entsorgt werden, beträgt für die wöchentliche Leerung:</i>	
<b>Restabfallbehältnisse Liter pro Behälter</b>	<b>Monatlich</b>
- 80	13,11 €
- 120	19,66 €
- 240	39,33 €
- 770	126,19 €
- 1.100	180,27 €
- ...	...

Die vorgenannten Gebührensätze sind voraussichtlich gültig bis zum 31.12.2023.

#### IV. Hinweise

Gelegentlich treten **Abgrenzungsfragen** bei der richtigen Klassifikation von Einheiten in zu Wohnzwecken genutzte und nicht zu Wohnzwecken genutzte auf. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Wohnung gleichzeitig zu Wohnzwecken und zu gewerblichen Zwecken genutzt wird.

Eine **Nutzung zu Wohnzwecken** liegt auch dann vor, wenn in einem häuslichen Arbeitszimmer freiberuflich Tätige (z.B. Journalist\*in, Therapeut\*in etc.) oder Lehrer\*innen arbeiten, die Buchhaltung eines Handwerksbetriebes erledigt wird oder im Wohnzimmer Klavierunterricht erteilt wird. Eine Wohnung ist auch dann als **eine Einheit** anzusehen, wenn sie von einer Wohngemeinschaft bewohnt wird. Werden getrennte Wohnungen getrennt genutzt, sind sie gesondert zu zählen.

Bei der Bestimmung der Zahl und der Art der **Nutzungseinheiten, die nicht zu Wohnzwecken genutzt werden**, kommt es ebenfalls auf die in sich abgeschlossene Nutzung an. Bürogemeinschaften (Beispiel: Steuerberater\*in und Rechtsanwalt\*in teilen sich einen Empfang, Besprechungsräume und Sozialräume), zählen nur als **eine Nutzungseinheit**. Gleiches gilt für Gemeinschaftspraxen von Ärzten\*innen. Werden getrennte Nutzungseinheiten getrennt genutzt, sind sie jedoch gesondert zu zählen.

Bei Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung:

STADT  FRANKFURT AM MAIN  
DER MAGISTRAT  
Umweltamt  
Galvanistraße 28  
60486 Frankfurt am Main

E-Mail: [abfallwirtschaft.amt79@stadtfrankfurt.de](mailto:abfallwirtschaft.amt79@stadtfrankfurt.de)